

Testament, Erbvertrag und die Einsetzung eines Willensvollstreckers

Wie soll der Nachlass geregelt werden?

Die Nachlassplanung schiebt man gerne vor sich hin. Man weiss meist auch nicht so recht, wie man ein Testament oder einen Erbvertrag verfassen soll und wem der Pflichtteil zusteht. Worauf geachtet werden muss, erklärt dieser Beitrag.

Text: Severina Alder, Agriexpert*

Gedanken zum eigenen Ableben und dazu, was mit dem eigenen Vermögen geschehen wird, sind für viele Menschen beängstigend und unangenehm. Mitunter sind sie wohl auch einer der Hauptgründe, weshalb die Nachlassplanung häufig hinausgeschoben wird. Oft bestehen zudem Unsicherheiten bezüglich der Form eines Testaments oder eines Erbvertrages und damit, wie mit den Pflichtteilen umzugehen ist. Im nachfolgenden Beitrag soll aufgezeigt werden, wie ein Testament oder ein Erbvertrag rechtlich korrekt verfasst wird, wie sich der Pflichtteil berechnet beziehungsweise wem ein Pflichtteil zusteht und wann es sinnvoll sein kann, einen Willensvollstrecker einzusetzen.

Als erste und äusserst wichtige Voraussetzung ist zu beachten, dass nur volljährige und urteilsfähige Personen Testamente und Erbverträge verfassen beziehungsweise rechtsgültig unterzeichnen können (Art. 467 und Art. 498 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB).

Das Testament

Ein Testament kann sowohl von einer öffentlichen Urkundsperson, zum Beispiel einem Notar, als auch selbst von Hand verfasst werden. Der Vorteil der öffentlichen Beurkundung ist, dass der letzte Wille

juristisch korrekt festgehalten wird und in den meisten Fällen keine oder nur wenige Unklarheiten bezüglich des letzten Willens der ver-

den kann und keine Drittperson beizugezogen werden muss. Die Nachteile bei sogenannten Laientestamenten liegen darin, dass oft der Wille



Gedanken zum eigenen Ableben sind unangenehm. Dennoch sollte man sich mit dem Thema Nachlass auseinandersetzen.

Bild: zVg.

fügenden Person aufkommen. Allerdings ist diese Art der Errichtung im Vergleich zur handschriftlichen Variante mit einem grösseren zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Wird das Testament vom zukünftigen Erblasser ohne Beizug einer öffentlichen Urkundsperson verfasst, so muss der ganze Text zwingend selbst von Hand geschrieben werden. Das Testament muss das vollständige Datum der Errichtung enthalten sowie am Schluss persönlich unterzeichnet werden (Art. 505 ZGB). Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, ist das Testament zwar gültig; es kann aber wegen Formmangel vor Gericht angefochten und für ungültig erklärt werden (Art. 520 Abs. 1 ZGB). Der Vorteil eines handschriftlichen Testaments ist, dass es grundsätzlich jederzeit erstellt wer-

des Erblassers nicht vollständig klar zum Ausdruck kommt, gesetzliche Regelungen verletzt werden oder niemand von der Existenz eines Testaments weiss. Um Letzterem vorzubeugen, besteht die Möglichkeit, das Testament bei der zuständigen Amtsstelle zu hinterlegen (Art. 505 Abs. 2 ZGB). Dies gilt auch für das öffentlich beurkundete Testament, wobei dieses auch von der öffentlichen Urkundsperson verwahrt werden kann (Art. 504 ZGB).

Der Erbvertrag

Zur Errichtung eines Erbvertrages ist immer eine öffentliche Urkundsperson beizuziehen (Art. 512 ZGB). Anders als beim Testament sind an einem Erbvertrag immer mehrere Parteien beteiligt, wobei nicht notwendigerweise alle verpflichtet werden. Das bedeutet, dass sich in

einem Erbvertrag auch nur eine der Parteien verpflichten kann, einer anderen Vertragspartei oder einem Dritten eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen (Art. 494 ZGB). Es ist ebenfalls möglich, in einem Erbvertrag zu vereinbaren, dass eine Partei auf das ihr zustehende Erbe entgeltlich oder auch unentgeltlich verzichtet (Art. 495 ZGB). Die gegenseitige Verpflichtung durch einen Erbvertrag ist einer der Vorteile dieser Art der letztwilligen Verfügung, allerdings hat der Abschluss eines Erbvertrags auch zur Folge, dass Änderungen nur unter Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen können, was als Nachteil angesehen werden kann.

Die Pflichtteile

Unabhängig davon, ob ein Testament oder ein Erbvertrag errichtet wird, sind die Pflichtteile zu beachten. Der Pflichtteil ist eine Art Zwangserbe, welches nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entzogen werden kann (Art. 477 ZGB). Berechnet wird der Pflichtteil als Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs, welcher wiederum vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und von der Anzahl der Erben abhängig ist. Pflichtteilsgeschützt sind nach Art. 471 ZGB die Nachkommen, die Eltern und der überlebende Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner. Zurzeit

wird das Erbrecht revidiert. Mit der Revision soll der Pflichtteil der Eltern abgeschafft und derjenige der Nachkommen verringert werden. Wann die geänderten Bestimmungen in Kraft treten werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Willensvollstreckung

In einem Testament oder Erbvertrag kann neben der Teilung des Nachlasses oder der Einsetzung von Erben auch ein Willensvollstrecker eingesetzt werden. Dessen Aufgabe ist es, den Willen des Erblassers umzusetzen, wobei er nicht an Weisungen der Erben gebunden ist und auch bei Einstimmigkeit grundsätzlich nicht abgesetzt werden kann. Eingesetzt werden kann beispielsweise ein Erbe, eine Vertrauensperson oder auch ein Unternehmen. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn der zukünftige Erblasser weiss, dass eine Einigung zwischen den Erben kaum möglich sein wird oder Zweifel darüber bestehen, dass gewisse Anordnungen wunschgemäss erfüllt werden. Besteht zwischen den Erben in Bezug auf die Teilung der Erbschaft Einigkeit darüber, vom Willen des Erblassers abzuweichen, hat dies der Willensvollstrecker zu akzeptieren.

Gerade bei einer Erbteilung mit landwirtschaftlichem Bezug müssen oft viele Fragen geklärt werden, beispielsweise wer die Zuteilung eines landwirtschaftlichen Betriebs verlangen kann und zu welchem Wert die Anrechnung auf den Erbteil erfolgt. In einem solchen Fall ist es ratsam, einen Willensvollstrecker mit dem entsprechenden Wissen und der entsprechenden Erfahrung einzusetzen, sodass die Erbteilung im Sinne des Erblassers und der Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs erfolgt.

*Die Autorin ist Expertin Bewertung & Recht

TELEX

Landfrauen setzen sich ein für Frauen in der Politik.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) wünscht sich mehr Frauen in der Politik. Kandidatinnen des National- und Ständerats trafen sich vergangene Woche zum Netzwerken im Bundeshaus und wurden von den Bundesrätinnen Viola Amherd und Simonetta Sommaruga empfangen. Es war der Höhepunkt der Kampagne «Mehr Frauen in die Politik». *lid.*

Plattform Agrarexport gegründet.

Das neue Kompetenzzentrum soll Know-how rund um den Zutritt zu ausländischen Märkten bündeln und die Mitglieder bei der Überwindung von technischen Handelshemmnissen im Export von Agrargütern und Lebensmitteln effizient unterstützen. Gründungsmitglieder der Plattform Agrarexport sind die Centravo Holding AG, Fromarte, Proviande, Switzerland Cheese Marketing und die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI). *lid.*

Frigemo übernimmt Culturefood und Berger SA.

Die Geschäftseinheit der Fenaco-Genossenschaft, Frigemo, übernimmt sowohl die Culturefood in Freiburg sowie die Berger SA in Marly. Beide Unternehmen sind spezialisiert auf Frisch- und Tiefkühlspezialitäten. Culturefood ist ein führendes Handelsunternehmen für frische Früchte und Gemüse, Tiefkühlkost und Milchprodukte in der Westschweiz. Die Berger SA ist ein auf Frisch- und Tiefkühlspezialitäten sowie Trockensortimente spezialisierter Anbieter im Kanton Freiburg. *lid.*

Weitere Informationen

Agriexpert verfügt über ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiet des bäuerlichen Erbrechts. Auskunft zu diesem Thema unter 056 462 52 71. Weitere Informationen können bei Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, 056 462 51 11, bezogen werden. *pd.*